

# Personalausbildung

## Konzept

Firma AG  
Musterstrasse 50  
8005 Zürich

### Inhaltsverzeichnis

- 1. Gesetzliche Grundlagen**
- 2. Zielsetzung**
- 3. Ausbildungsplan**
  - 3.1 Brandverhütung**
  - 3.2 Verhalten im Brandfall**
- 4. Organisation**
  - 4.1 Zeitlichen Aufwand**
  - 4.2 Ausbildungsformen**
  - 4.3 Kursunterlagen**
  - 4.4 Lehrkräfte**

## 2. Gesetzliche Grundlagen

**Das Gesetz (VUV):**

**In der Schweiz ist jeder Arbeitgeber gemäss VUV (Verordnung über die Unfallverhütung, SR 832.30 Art. 40) verpflichtet; die Arbeitnehmer in angemessenen Zeitabständen, in der Regel während der Arbeitszeit, über das Verhalten bei Bränden anzuleiten.**

### **339.4 Anleitung der Arbeitnehmenden über das Verhalten bei Bränden Art. 40 Abs. 2 VUV**

Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmenden in angemessenen Zeitabständen über ihr Verhalten anzuleiten und zwar bezüglich

- der Meldepflicht bei der Entdeckung eines Brandes,
- der Evakuierung der gefährdeten Personen,
- der Rettungs- und Löschmassnahmen.

Die erforderlichen organisatorischen Massnahmen sind aufgrund der Wegleitungen für Feuerpolizeivorschriften der "Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen" (VKF) (1 339.3a) in Zusammenarbeit mit der zuständigen Feuerpolizeibehörde (1153) sicherzustellen.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmenden in angemessenen Zeitabständen über die einzuhaltenden Vorsichtsmassnahmen zu orientieren. Massgebend sind die Wegleitungen für Feuerpolizeivorschriften der "Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen" (VKF) (1 339.3a).

Die Anleitung bzw. Orientierung der Arbeitnehmenden hat in der Regel während der Arbeitszeit zu erfolgen. Sie kann ausserhalb der normalen Arbeitszeit stattfinden, wenn besondere Betriebsverhältnisse dies erfordern.

Die Durchführungsorgane sollen tätig werden, wenn organisatorische Massnahmen nicht sichergestellt sind, wenn die Anleitung oder Orientierung nicht erfolgt oder wenn Vorsichtsmassnahmen nicht befolgt werden. Dazu gehört auch die Kontrolle der Fluchtwege einerseits bzw. der Zugangswege für den Rettungs- und Löscheinsatz andererseits.

Ferner muss das Personal über betriebliche Brandgefahren und installierte Brandschutzeinrichtungen orientiert sein. (kant. Brandschutzvorschriften – Brandschutznorm Art. 125)

## 2. Zielsetzung

Die Forderung des Gesetzgebers soll verhindern, dass Fehlhandlungen begangen werden oder unbedacht gehandelt wird.

Das folgende Konzept soll dazu beitragen, die gesteckten Ziele zu erreichen.

## 3. Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan beinhaltet im Wesentlichen 2 Themenbereiche:

- Brandverhütung
- Verhalten im Brandfall

# 3.1 Brandverhütung

„Brände zu verhüten ist die beste Feuerwehr“

Das Personal muss deshalb orientiert sein über die:

- Brandentstehung
- Häufigste Brandursachen
- Gefahren bei Brandereignissen
- Wichtigsten Brandschutzmassnahmen des Betriebes (baulich – technisch – organisatorisch)
- Korrektes Einsetzen von Löschmittel (Brandschutzdecke, Feuerlöscher, Nasslöschposten)

# 3.2 Verhalten im Brandfall

Die Ausbildung zu diesem Themenbereich richtet sich nach dem Grundsatz:

- „Cool bleiben - Alarmieren - Retten - Löschen“

## Alarmieren:

Wer einen Brand entdeckt, ist verpflichtet, unverzüglich Alarm auszulösen. Deshalb muss das Personal wissen:

- Welche Alarmierungsmassnahmen vorhanden sind (Telefon / Handalarmtaster)
- Wohin der Alarm geht (interne oder öffentliche Feuermeldestelle)
- Was eine Brandmeldung enthalten muss (WER – WO – WAS)
- Wann und mit welcher Hilfe gerechnet werden kann (interne Einsatzformation / öffentliche Feuerwehr)

## Retten:

Sofort nach dem Alarmieren muss versucht werden, gefährdende Personen in Sicherheit zu bringen. Das Personal muss deshalb wissen:

- Welche Fluchtmöglichkeiten vorhanden sind
- Welche Möglichkeiten zur Rettung hilfloser Personen zur Verfügung stehen
- Dass Aufzüge nicht benützt werden dürfen
- Wo sich der Sammelplatz befindet
- Wie brennende Personen gelöscht werden können
- etc.

## Löschen:

Um eine weitere Gefährdung von Personen zu verhindern und materielle Schäden zu begrenzen, ist alles daran zu setzen, damit sich Feuer und Rauch nicht weiter ausbreiten können. Das Personal muss deshalb wissen:

- dass Türen und Fenster geschlossen werden müssen
- welche hauseigenen Löschgeräte zur Verfügung stehen
- wo sich die Standorte der Löschgeräte befinden
- wie die Einsatzmöglichkeiten der Löschgeräte sind
- wie die Löschgeräte in der Praxis bedient werden

# 4. Organisation

## 4.1 Zeitlichen Aufwand

### Neueintretendes Personal:

- Erfassung nach Möglichkeit im Eintrittsmonat
- Dauer der Instruktion mind. 1,5 Std.
- Inhalt gemäss festgelegtem Programm (Theorie – Video – Rundgang)

### Periodische Instruktionen:

- Durchführung nach den speziellen Bedürfnissen der Abteilungen und Bereiche.
- Für Abteilungen und Bereiche mit besonderer Gefährdung sind jährliche Instruktionen anzustreben.
- Dauer der Instruktionen mind. 2 Stunden
- Inhalt abwechselnd - gemäss detaillierten Programmen.

## 4.2 Ausbildungsformen

Das Wissen gemäss Ausbildungsprogramm wird in Theorie und Praxis vermittelt.

### Inhalt der theoretischen Ausbildung:

- Aufbau des Brandschutzkonzeptes
- Sinn und Zweck der technischen Brandschutzmassnahmen
- Grundzüge der baulichen Brandschutzmassnahmen
- Wesentliche Elemente des organisatorischen Brandschutzes

### Inhalt der praktischen Ausbildung:

- Löschübungen vor Ort mit Feuerlöscher, Brandschutzdecken und Nasslöschposten
- Rettungs- bzw. Evakuationsübungen mit Überraschungseffekt
- Begehungen / Rundgänge
- Übungen zur Bedienung der automatischen Brandmeldeanlage

## 4.3 Kursunterlagen

Je nach Veranstaltung werden folgende Unterlagen angegeben:

- Merkblatt „Richtiges löschen mit Feuerlöschgeräte“
- Merkblatt „Verhalten im Brandfall“

Bei Bedarf können weitere Unterlagen gezielt abgegeben werden.

## 4.4 Lehrkräfte

Die Ausbildung erfolgt in der Regel durch .....  
Es können auch weitere interne und externe Fachkräfte beigezogen werden. Dies gilt besonders für die praktische Übung vor Ort.

## ■ Richtiges Löschen mit Feuerlöschgeräte

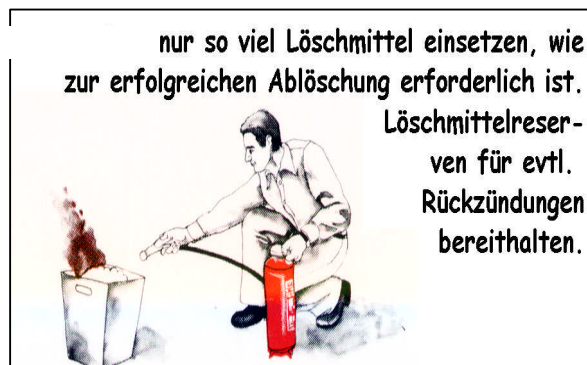
### Windrichtung...



### Unten und von vorne...



### Vorräte...



### Flächendeckend...



### Mehrer Feuerlöscher wenn nötig gleichzeitig!



### Feuerlöscher sofort auffüllen lassen!



# Verhalten im Brandfall


## CARL anwenden!

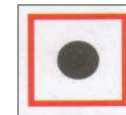


Rauchen verboten!

**C:** Cool bleiben

**A:** Brand melden:

- Feuerwehr (0) 118 alarmieren
- Brandmelder betätigen 



**R:** In Sicherheit bringen (Warnen und retten):

- gefährdete Personen warnen
- Hilflöse aus dem Gefahrenbereich bringen
- Türen und Fenster schliessen
- auf Anweisungen achten
- gekennzeichnete Fluchtwege benutzen
- keinen Aufzug benutzen



**L:** Löschversuch vornehmen:

- mit Feuerlöscher, Brandschutzdecke, Nasslöschposten etc.
- Rettungsdienste einweisen (Feuerwehr, Sanität)



**Notrufnummer extern:**

Feuerwehr	(0) 118	oder 112
Polizei	(0) 117	oder 112
Ambulanz	(0) 144	oder 112
REGA	(0) 1414	oder 112
Tox-Zentrum	(0) 145	oder 044 251 51 51

**Notrufnummer intern:**

Zentrale, Tel.: ...  
Sicherheitsbeauftragter, Tel.: ...  
24 h Dienst, Tel.: ...

**Sammelplatz:**



*Sammelplatzfoto*